



# Allgemeine Geschäftsbedingungen des PSI zu dem Mitglieds- und Servicevertrag

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - auch AGB genannt - regeln das Rechtsverhältnis zwischen PSI Promotional Product Service Institute, Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf, Deutschland - auch PSI genannt - und dem PSI Mitglied - auch Supplier genannt - in Ergänzung zu den Bestimmungen des Mitglieds- und Servicevertrages.
2. Mit der PSI-Mitgliedschaft geht der Supplier die Verpflichtung ein, mit den PSI-Distributoren vertrauensvoll und vertragskonform zusammen zu arbeiten.
3. Der Supplier verpflichtet sich, Industriekunden nur zu handelsüblichen Preisen zu beliefern, auf die er dem PSI-Distributor einen angemessenen Rabatt einräumt, sowie grundsätzlich jedem dem PSI angeschlossenen PSI-Distributor zu beliefern, sofern kein Fehlverhalten des PSI-Distributors vorliegt. Ist der Supplier etwa durch Gebietsschutz vertraglich gebunden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass der anfragende PSI-Distributor die Ware vom Vertragspartner zu konkurrenzfähigen Preisen beziehen kann.
4. Der Supplier verpflichtet sich, das PSI über Änderungen betreffend Firmierung, Eigentümer, Anschrift, Insolvenz, Geschäftsaufgabe und dergleichen unverzüglich schriftlich zu informieren.
5. Supplier aus Übersee müssen, um die Mitgliedschaft zu erlangen, über eine öffentlich eingetragene Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in einem Land der Europäischen Union verfügen. Vertrags- und Korrespondenzpartner ist die Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft. Existiert diese nicht mehr, steht dem PSI das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses zu.
6. PSI stellt die in dem Vertrag beschriebenen Serviceleistungen für die Dauer der Mitgliedschaft zur Verfügung. Diese können jederzeit seitens PSI ergänzt, verändert oder gekürzt werden. In einem solchen Fall gewährt PSI dem Supplier gegebenenfalls ein außerordentliches Kündigungsrecht.
7. Der ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft bezogene Distributor Finder wird dem Supplier mit der Maßgabe überlassen, dass das Mitglied die darin enthaltenen Informationen ausschließlich für den eigenen gewerblichen Gebrauch nutzen darf. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte ist untersagt. Jeder Fall der Zuwiderhandlung berechtigt das PSI, eine Vertragsstrafe in Höhe von je 1.000,00 EUR geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches und die fristlose Kündigung des Vertrages bleiben in jedem Fall vorbehalten.
8. Der Supplier ist verpflichtet, alle Unterlagen und Informationen streng vertraulich zu behandeln. Jede Überlassung an Dritte, Nachdruck und Vervielfältigung sind vertraglich untersagt.
9. Soweit vom PSI Auskünfte über PSI-Distributoren gegeben werden, sind diese vertraulich zu behandeln. Die Informationen sind nur für den Empfänger bestimmt. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Alle dem PSI zugänglichen Informationen werden sorgfältig zusammengestellt und an die Vertrags-Mitglieder weiter gegeben. Eine jegliche Haftung des PSI hieraus ist ausgeschlossen, ebenso Schadensersatzansprüche des Suppliers gegen das PSI. Der Supplier haftet für alle Schäden und Nachteile einschließlich der Verfahrenskosten, die sich für das PSI daraus ergeben, dass er den Inhalt der Auskünfte oder deren Quellen, selbst auszugsweise, den Beauskunfteten oder anderen Personen zur Kenntnis bringt. Ist der Beauskunftete dem PSI vertraglich verbunden, so ist er verpflichtet, dem PSI den Informanten zu benennen.
10. Der Supplier haftet auch für ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
11. Für die Richtigkeit der dem PSI für Eintragungen gemachten Angaben und für etwaige Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden. Schadensersatzansprüche des Suppliers gegen das PSI sind insoweit ausgeschlossen. Er erkennt die Gegebenheiten an. Er haftet dem PSI für alle Schäden und Folgen, die durch eine vertragswidrige Nutzung der Unterlagen und Informationen entstehen.
12. Der Supplier verpflichtet sich, dem PSI alle notwendigen Informationen über seine bestehenden und jeweils neu in sein Lieferprogramm aufgenommenen Werbeartikel zu übermitteln. Der Supplier gewährt dem PSI das uneingeschränkte Recht, zur Vermarktung seiner Produkte deren Daten und Abbildungen im Rahmen der angebotenen Serviceleistungen (Supplier Finder, Produktnachweis, Product Finder, PSI Webshop, PSI Datenstrom) zu verwenden.
13. Kommt der Supplier seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht termingerecht nach oder nutzt der Supplier die Unterlagen vertragswidrig, kann das PSI den Vertrag fristlos kündigen. Der Anspruch des PSI auf die Vergütung für das laufende Vertragsjahr wird hierdurch nicht berührt. Ebenso bleibt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch das PSI unberührt.
14. Rechnungen können am Fälligkeitstag ausschließlich per Lastschrifteneinzug (nur Inland) oder Kreditkartenabbuchung beglichen werden.
15. PSI ist berechtigt, den in dem Mitglieds- und Servicevertrag genannten Jahresbeitrag mit einer Benachrichtigungsfrist von 120 Tagen zu ändern. Der Supplier ist in diesem Fall berechtigt, den Mitglieds- und Servicevertrag mit einer Frist von 90 Tagen vor Wirksamwerden der Preiserhöhung außerordentlich zum Ablauf des dann laufenden Vertragsjahres schriftlich zu kündigen.
16. Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Suppliers gelten nicht.
17. Mündliche Nebenabreden zu dem Mitglieds- und Servicevertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung des Mitglieds- und Servicevertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung sowie die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
18. Auf den Mitglieds- und Servicevertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mitglieds- und Servicevertrag und dessen Abwicklung und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich Düsseldorf in der Bundesrepublik Deutschland.
19. Sollten einzelne Bestimmungen des Mitglieds- und Servicevertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung gelten zu lassen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.